



Turnverein Ormalingen

1889

Statuten

vom

25. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	ALLGEMEINES
Artikel 2	NAME UND SITZ
Artikel 3	ZWECK DES VEREINS
Artikel 4	VEREINSSTRUKTUR
Artikel 5	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN
Artikel 6	ORGANE
Artikel 7	FINANZEN
Artikel 8	VERWALTUNG
Artikel 9	REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 10	REGLEMENTE TV ORMALINGEN

Art. 1 ALLGEMEINES

1.1 Abkürzungen

Im Text verwendete Abkürzungen:

Aktivriege	AR	Riegenvorstand	RVS
Baselbieter Turnverband	BLTV	Schweiz. Turnverband	STV
Bezirksturnverband	BTV	Spezialkommission	SK
Frauenriege	FR	Sportversicherungskasse	SVK
Generalversammlung	GV	Turnverein Ormalingen	TVO
Jugendriege	JR	Vereinsvorstand	VVS
Männerriege	MR		
Revisionsstelle	RS		
Riegenversammlung	RV		

1.2 Bezeichnungen

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Art. 2 NAME UND SITZ

Der Turnverein Ormalingen wurde im Jahr 1889 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Rechtsdomizil des TVO ist die Gemeinde Ormalingen.

Art. 3 ZWECK DES VEREINS

Art. 3.1 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Pflege der sportlichen Betätigungen aller Altersstufen beiderlei Geschlechts und die Förderung der entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- die Beziehungen zu anderen Vereinen zu pflegen und auf gute Zusammenarbeit mit den Behörden zu achten
- nach Möglichkeit Aktionen und Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zu unterstützen
- parteipolitisch und konfessionell neutral zu sein

3.2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- Schweizerischer Turnverband STV
- Baselbieter Turnverband BLTV
- Bezirksturnverband Sissach BTV

Der Verein kann sich anderen Verbänden anschliessen.

3.3 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuenden, Leitenden, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 4 VEREINSSTRUKTUR

Art. 4.1 Riegen

Der TVO setzt sich aus folgenden Riegen zusammen:

- Aktivriege
- Frauenriege
- Jugendriege
- Männerriege

Weitere Riegen können nach Genehmigung durch die GV gebildet oder aufgenommen werden (Art. 9.8.).

Art. 4.2 Kommissionen

Kommissionen können bei Bedarf durch den VVS gebildet werden.

Art. 4.3 Reglemente

Vereinsreglemente:

Zur einheitlichen Führung und Organisation des Vereins erstellt der VVS separate Reglemente. Die Reglemente werden im Anhang geführt. Für deren Erlass ist die GV zuständig.

Riegenreglemente:

Zur einheitlichen Führung und Organisation der Riege erstellt der RVS separate Reglemente. Die Reglemente werden im Anhang geführt. Für deren Erlass ist die RV zuständig. Das Jugendriegereglement wird von der GV genehmigt.

Art. 5 MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 5.1 Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Leiter und Funktionäre

Art. 5.2 Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht

- Jugendliche
- Passivmitglieder

Art. 5.3 Aufnahme von Mitgliedern

Personen, die dem Verein beizutreten wünschen, haben dies dem RVS derjenigen Riege mitzuteilen, der sie beabsichtigen beizutreten.

Aktivmitglieder:

Personen können als Aktivmitglieder ab dem Jahr, in dem sie das 16. Lebensjahr erreichen, in die entsprechende Riege aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige RV. Neue Mitglieder werden an der GV erwähnt.

Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied kann vom VVS ernannt werden, wer sich im Verein oder dem Turnwesen im Allgemeinen hervorragende Dienste erworben hat. Jedes Mitglied kann dem VVS schriftliche Vorschläge für Ernennungen einreichen. Ein Ehrenmitglied ist Mitglied des TVO. Ein aktiv turnendes Ehrenmitglied ist zudem Mitglied der jeweiligen Riege.

Freimitglieder:

Zum Freimitglied kann vom VVS ernannt werden, wer sich im Verein oder dem Turnwesen im Allgemeinen herausragende Dienste erworben hat. Jedes Mitglied kann dem VVS schriftliche Vorschläge für Ernennungen einreichen. Ein Freimitglied ist Mitglied des TVO. Ein aktiv turnendes Freimitglied ist Mitglied der jeweiligen Riege.

Leiter und Funktionäre:

Alle Personen, die sich für den TVO als Leiter- und/oder Funktionär engagieren, aber weder Aktiv-, Ehren- noch Freimitglied sind, erhalten diesen Status.

Passivmitglieder:

Personen, die den Verein finanziell und moralisch unterstützen, können von der jeweiligen RV als Passivmitglieder aufgenommen werden. Neue Passivmitglieder werden an der GV erwähnt.

Jugendliche:

Kinder ab dem dritten Lebensjahr können in die JR eintreten und gelten bis zum Übertritt gemäss Art. 5.4 als Jugendliche.

Art. 5.4 Übertritt

Der Übertritt vom Aktivmitglied aller unter Art. 4.1 genannten Riegen zum Passivmitglied und umgekehrt nach Mitteilung des Mitglieds an den RVS. Übertritte werden nach Mitteilung des Mitglieds an den RVS vorgenommen und an der RV der betroffenen Riegen und der GV erwähnt.

Art 5.5 Austritt

Austritte sind dem RVS bis spätestens drei Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Jahr bestehen.

Art. 5.6 Ausschluss

Mitglieder, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten oder Reglemente des TVO verletzen, werden durch den VVS ausgeschlossen. Der Ausschluss hebt die Haftung für allfällig geschuldete Beträge oder zurückbehaltenes Vereinsmaterial nicht auf. Die betreffenden Mitglieder sind vom Beschluss des VVS schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss von Mitgliedern wird an der nächsten GV informiert. Ausgeschlossene haben Rekursrecht an der GV.

Art. 5.7 Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, werden durch den VVS von der Mitgliederliste gestrichen. Über den Ausschluss von Mitgliedern wird an der nächsten GV informiert.

Art. 5.8 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVO zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse und die Anordnungen des Vereins- und des Riegevorstandes einzuhalten.
- Die Statuten mit den zugehörigen Reglementen sind öffentlich.
- Sämtliche Mitglieder (ausgenommen Jugendliche und Passivmitglieder) sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, fristgerecht Anträge schriftlich und begründet zu stellen.
- Die Teilnahme an der RV und der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Ehren- und Freimitglieder obligatorisch.
- Jedes Mitglied ist nach der Aufnahme auch Mitglied bei STV, BLTV und BTV oder anderen Verbänden.
- Jedes Mitglied hat den finanziellen Pflichten nachzukommen.

Art. 6 ORGANE

Art. 6.1 Vereinsorgane

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen

Art. 6.2 Riegenorgane

- Riegenversammlung
- Riegevorstand

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6.3 Zusammensetzung

Die Generalversammlung, als oberstes Organ, findet in der Regel im Monat Januar statt. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliederkategorien und vom VVS eingeladenen Gästen ohne Jugendliche gemäss Art. 5.3.

Art. 6.4 Geschäfte

Der ordentlichen GV obliegen üblich die folgenden Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Bereinigung des Protokolls der letzten GV
- Bekanntgabe der Mutationen
- Bekanntgabe von Neumitgliedern in den Riegen
- Bekanntgabe des Appells
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung der Vereins- und Jugendriegekasse mit Bericht der RS
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Budgets des TVO und der Jugendriege
- Genehmigung des Vereinsjahresprogramms
- Wahlen oder Ersatzwahlen von:
 - Vereinsvorstand
 - Vereinspräsident
 - Stabsstellen des Vereins
 - Riegevorstand JR
 - Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen gemäss Art. 6.5
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Statutenrevision
- Genehmigung der Reglemente
- Verschiedenes

Art. 6.5 Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich und begründet an den Vereinspräsidenten zu richten. Zu spät eingegangene Anträge oder an der GV gestellte Anträge werden an der nächsten GV behandelt.

Art. 6.6 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich und mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden. Die so einberufene GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 6.7 Verfahren

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme von Statutenänderungen, Fusionen oder Auflösung gemäss Artikel 9, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im Zweiten das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6.8 Protokoll

Über sämtliche Traktanden der GV wird ein Protokoll geführt worin insbesondere Beschlüsse und Wahlgeschäfte festgehalten werden. Dieses Protokoll wird nach der GV allen Mitgliedern ausser Jugendlichen gemäss Art. 5.3 zugeschickt. Gehen nach Ablauf von 30 Tagen beim VVS keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6.9 Einberufung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VVS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 6.10 Ablauf

Für den Versammlungsablauf gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

VEREINSVORSTAND

Art. 6.11 Zusammensetzung

Der VVS ist das höchste Führungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Aktivriegenpräsident
- Frauenriegenpräsident
- Jugendriegenpräsident
- Männerriegenpräsident

Es ist auf eine riegenausgeglichene Zusammensetzung des VVS zu achten. Der VVS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 6.12 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten GV die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 6.13 Ergänzungswahl

Im Falle einer Vakanz kann der VVS einen Ersatz bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten GV.

Art. 6.14 Einberufung

Der VVS tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der VVS-Mitglieder als notwendig erachten.

Art. 6.15 Zeichnungsberechtigung

Der Vereinspräsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident und ein weiteres VVS-Mitglied zeichnen zu zweien rechtsverbindlich. Der VVS bestimmt die Verfügungsrechte über die Konten und kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Art. 6.16 Aufgaben und Kompetenzen

Dem VVS unterliegenden folgende Aufgaben und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind:

- Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der GV
- Allgemeine Leitung des Vereins nach Statuten und Reglementen
- Vertretung des TVO nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der GV
- Verkehr mit den Behörden und Verbänden
- Führung der Stabsstellen
- Aufsicht über die Riegen und Kommissionen
- Unterstützung und Koordination der Riegen und Förderung der Zusammenarbeit im TVO
- Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern durch Organ oder Mitteilungen
- Mitgliederwerbung
- Unterhalt des Fahnenkastens
- Führen der Vereinskasse und des Vereinsvermögens
- Erstellung und Einhaltung des Budgets
- Ausserordentliche Ausgaben gemäss dem Kassen- und Entschädigungsreglement zusätzlich zum Budget. Solche Geschäfte müssen in der Jahresrechnung detailliert ausgewiesen werden.
- Führen der Mitgliederverwaltung
- Ist verantwortlich für die Mitgliedermutationen, Neueintritte und Austritte
- Rechnungsstellung der Beitragszahlungen an die Mitglieder (Grundbeitrag und Riegenbeitrag)
- Entschädigungsansätze für die VVS-Mitglieder festlegen
- Erstellen von Reglementen und Pflichtenhefte
- Pflichtenhefte genehmigen
- Bildung und Auflösung von Spezialkommissionen
- Verwaltung des Vereinsarchivs
- Besuch von Versammlungen, Konferenzen und Kursen der Verbände
- Hat die Aufsicht über das Versicherungswesen SVK

REVISIONSSTELLE

Art. 6.17 Zusammensetzung

Die RS besteht aus mindestens drei Revisoren. Die Revisoren werden an der GV gewählt.

Art. 6.18 Aufgaben

Die RS hat folgende Aufgaben:

- prüfen der Jahresrechnung und Bilanz der Vereins- und Riegenkassen, allfälliger Fonds und Abrechnungen von Festanlässen.
- sie erstattet der GV und den RV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die GV und an die RV.

STABSSTELLEN

Art. 6.19 Zusammensetzung

Der VVS führt folgende Stabsstellen:

- Fähnrich
- Archiv- und Materialverwalter
- Medienverantwortlicher

Die Stabsstellen sind an der GV zu wählen.

Art. 7 FINANZEN

Art. 7.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 7.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen in der Regel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Reingewinnen aus Anlässen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 7.3 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins entstehen aus:

- Verbands- und Riegenbeiträgen
- Administrationskosten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Entschädigungen der VVS-Mitglieder und der Stabsstellen
- Auszeichnungen und Geschenke
- weitere, durch die GV oder den VVS beschlossene Ausgaben

Art. 7.4 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher sich aus einem Vereins- und einem Riegenbeitrag zusammensetzt. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird an der GV festgelegt, diejenige des Riegenbeitrags wird an der entsprechenden RV festgelegt. Der Riegenbeitrag der Jugendlichen wird durch die GV festgelegt.

Die beiden Beiträge werden gemeinsam durch den Vereinskassier in Rechnung gestellt.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.

Art. 7.5 Buchführung

Der Verein verpflichtet sich zur Buchführung nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen verbucht werden und sind zu belegen.

Art. 7.6 Vereinsvermögen

Der VVS legt eine obere und untere Grenze des Vermögens der Vereinskasse fest. Dabei verfolgt er das Ziel einer allzeit genügenden Liquidität als Grundlage für die Geschäftsführung.

Art. 7.7 Überschüsse / Verluste

Wird die festgelegte Obergrenze des Vereinsvermögens überschritten, wird der überschüssende Teil im darauffolgenden Jahr zu gleichen Teilen an alle Riegen ausbezahlt. Wird hingegen die festgelegte Untergrenze des Vereinsvermögens unterschritten, verpflichten sich die Riegen, die Differenz im folgenden Vereinsjahr innert 60 Tagen nach der GV zu gleichen Teilen in die Vereinskasse nachzuschüssen.

Art. 7.8 Notfalldarlehen

Der VVS kann nach Genehmigung durch die GV einer Riege für Überbrückungszwecke ein Notfalldarlehen gewähren. Das Darlehen ist zinsfrei und muss nach spätestens zwei Jahren zurückbezahlt werden.

Art. 7.9 Haftbarkeit

Der Verein haftet gegenüber Dritten mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 8 VERWALTUNG

Art. 8.1 Protokoll

Über alle Versammlungen sowie über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8.2 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VVS, der Stabsstellen und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 8.3 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VVS zuständig.

Art. 8.4 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv gemäss Archiv- und Materiallager-Reglement.

Art. 9 REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9.1 Revision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision derselben können nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 9.2 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die GV.

Art. 9.3 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

Art. 9.4 Auflösungsfall

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem BLTV treuhänderisch zu übergeben bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem BLTV angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.

Davon ausgeschlossen ist das Vermögen der einzelnen Riegen, sofern sich diese zur Weiterführung ihrer Riege in einem selbständigen Verein entschliesst.

Art. 9.5 Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen an den Verein.

Art. 9.6 Riegenaustritt

Will eine Riege aus dem Verein austreten, so kann sie dies, wenn die entsprechende RV und die GV den Austritt mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschliesst. Ein Riegenaustritt kann der GV erst vorgelegt werden, wenn allfällige, der Vereinskasse geschuldete Vermögenswerte von der Riege zurückerstattet sind. Das restliche Riegenvermögen bleibt in der Riege.

Art. 9.7 Riegenausschluss

Die GV kann mit einer 2/3-Mehrheit eine Riege, die die Statuten sowie das Vereinswohl in massgebender Weise verletzt, ausschliessen.

Art. 9.8 Fusion / Riegenbeitritt

Für eine Fusion oder einen Riegenbeitritt gilt sinngemäss Artikel 9.3.

Art. 9.9 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25.01.2020.

Art. 9.10 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV vom 25. Januar 2025 und mit der Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) in Kraft. Dadurch werden die bisherigen Statuten sowie alle ergänzenden Beschlüsse aufgehoben.

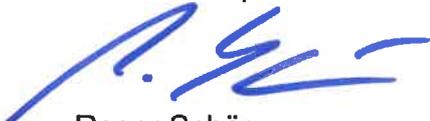
Art. 10. Reglemente TV Ormalingen

Name	Inkrafttreten per	Erlassen durch
Kassa- und Entschädigungsreglement	25.01.2020	GV
Anhang zum Kassa- und Entschädigungsreglement	25.01.2020	VVS
Archiv- und Materiallagereglement	25.01.2020	GV
Riegenreglement AR	25.01.2025	RV AR
Anhang Riegenreglement AR	07.01.2025	RVS AR
Riegenreglement FR	24.01.2020	RV FR
Riegenreglement JR	25.01.2020	GV
Anhang 1 Riegenreglement JR	25.01.2020	RVS JR
Anhang 2 Riegenreglement JR	25.01.2020	RVS JR
Anhang 3 Riegenreglement JR	25.01.2020	RVS JR
Riegenreglement MR	10.01.2020	RV MR

Ormalingen, 25. Januar 2025

Für den Turnverein Ormalingen

Der Vereinspräsident



Roger Schär

Die Aktuarin



Barbara Ritter

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Baselbieter Turnverband an der Vorstandssitzung vom 17.02.2025 genehmigt:

Verbandspräsidentin



Daniela Baumgartner

Leiter Geschäftsstelle



Rolf Cleis